

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Fassung Oktober 2019

Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Für die Bestellungen des Auftraggebers (nachstehend AG genannt) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Mit der Bestätigung oder Ausführung der Bestellung akzeptiert der Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) diese Einkaufsbedingungen. Davon abweichende oder ergänzende Bedingungen des AN sind für den AG unverbindlich und werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der AG nicht widerspricht. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Andere Bedingungen und Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des AG. Aus der Annahme der Ware oder der Leistung oder deren vorbehaltlosen Zahlung kann nicht die Wirksamkeit anderer Bedingungen hergeleitet werden. Ebenso gilt die Bezugnahme durch den AG in der Bestellung auf Angebotsunterlagen des AN nicht als Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des AN.

Abweichende Bestimmungen der Bestellung des AG gehen den Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen vor.

Bestellung und Auftragsbestätigung

Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Sofern nicht ausdrücklich auf eine Auftragsbestätigung verzichtet wird, sind Bestellungen vom AN zu bestätigen. Sollte dieses nicht innerhalb von 5 Tagen bei dem AG eingehen, gilt der Auftrag als durch den AN vorbehaltlos zu den Bedingungen der Bestellung, insbesondere hinsichtlich Preise, Liefertermine und Einkaufsbedingungen des AG, angenommen.

Weicht der AN in seiner Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der AN in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der einzelnen Abweichungen hinzuweisen sowie diese zu begründen. Der AG ist an solche Abweichungen nur gebunden, wenn der AG diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Eine vorbehaltlose Waren- oder Leistungsannahme oder Zahlung gilt nicht als solche Zustimmung zu einer Abweichung der gelieferten Produkte oder der Bedingungen der Leistungserbringung von der Bestellung.

Die AGB des AN gelten für den AG nicht, auch, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Schutz von Plänen und Unterlagen / Geheimhaltung

Die Immaterialgüterrechte an den vom AG zur Verfügung gestellten Plänen, Skizzen und sonstigen Unterlagen wie Prospekten, Katalogen, Mustern, Präsentationen und Ähnlichem sowie an sämtlichen zur Verfügung gestellten Produkten, Stoffen und Materialien verbleiben zur Gänze beim AG. Jede Verwendung oder sonstige Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, ist zu unterlassen, sofern nicht eine ausdrückliche Zustimmung des AG vorliegt.

Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit vom AG zurückgefordert werden und sind jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Auftrag nicht zustande kommt oder beendet ist.

Der AN verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

Sämtliche Immaterialgüterrechte an allfälligen Entwicklungen und Arbeitsergebnissen des AN im Rahmen des Auftrags, insbesondere sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte sind mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten und stehen ausschließlich dem AG zu. Der AN hat dem AG alle Bezug habenden Informationen und Unterlagen (gleichgültig ob dieses auf Papier, elektronisch oder in anderer Form vorliegen), zu übergeben.

Lieferfristen und Leistungstermine

Die vereinbarten Lieferfristen/Leistungstermine sind verbindlich. Liefer- oder Leistungsfristen beginnen, sofern deren Beginn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, mit dem Datum der Bestellung zu laufen. Ist keine Frist oder kein Termin vereinbart, so hat der AN unverzüglich zu liefern und/oder zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ist der Eingang an dem vom AG angegebenen Bestimmungsort maßgeblich. Die Rechtzeitigkeit von Lieferungen samt Aufstellung und/oder Montage ist erst mit deren mangelfreier Abnahme durch den AG gegeben. Ist für den AN absehbar, dass er mit seiner Lieferung/Leistung in Verzug kommt, muss er den AG unverzüglich, zumindest aber 10 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin darüber in Kenntnis setzen. Die Liefer- oder Leistungsfrist gilt nur dann als verlängert, wenn der AG einer solchen Verlängerung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Der AG ist berechtigt, im Fall des Verzugs ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Der AG ist ferner berechtigt, für jeden Fall der Überschreitung der vereinbarten Liefer-/Leistungsfrist, auch wenn er einer nachträglichen Verlängerung der Liefer-/Leistungsfrist zugestimmt hat, eine Vertragsstrafe von mind. 5% des Bestellwertes der verspäteten Ware pro Tag zu verlangen. Der AG kann die Vertragsstrafe bis zur letzten Zahlung verlangen, auch wenn er die Lieferung oder Leistung ohne besonderen Vorbehalt angenommen hat. Das Recht des AG zur Geltendmachung weitergehender gesetzlicher und/oder vertraglicher Ansprüche bleibt unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Fassung Oktober 2019

Sistierung, Stornierung

Der AG behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Im Falle einer Sistierung für eine Dauer von mehr als sechs Monaten hat der AN das Recht vom AG die aus der über die Dauer von sechs Monaten hinausgehenden Verzögerung resultierenden und vom AN nachgewiesenen Kosten, nicht jedoch den entgangenen Gewinn, ersetzt zu erhalten. Der AN hat keinen Anspruch auf Ersatz der bis zum Ablauf von sechs Monaten ab Unterbrechung entstandenen Kosten. Im Fall einer länger als sechs Monate dauernden Unterbrechung besteht ein Ersatzanspruch erst für den Zeitraum nach Ablauf der ersten sechs Monate.

Der AG hat ferner das Recht, zum vereinbarten Lieferzeitpunkt die Entgegennahme der Ware hinauszuschieben ohne in Annahmeverzug zu geraten, wenn er oder der vom AG benannte Empfänger der Lieferung an der Entgegennahme durch höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung gehindert ist. Für einen allfälligen Ersatz der aus der Verzögerung der Entgegennahme der Lieferung resultierenden Mehrkosten des AN gilt die Regelung des ersten Absatzes sinngemäß.

Der AG behält sich ferner vor, auch ohne vom AN zu vertretenden Grund, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der AN lediglich berechtigt, seine sämtlichen bis zum Tag des Rücktritts dem AG nachweislich erbrachten Lieferungen und Leistungen zu verrechnen. Ein darüber hinausgehender Anspruch des AN besteht nicht.

Lieferung, Gefahrenübergang

Sofern in der Bestellung keine abweichenden Festlegungen getroffen wurden geht die Gefahr der Beschädigung, des Verlusts oder sonstigen Untergangs bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage bei Übernahme der Ware durch den AG oder den vom AG bestimmten Empfänger, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit der mängelfreien Abnahme durch den AG über. Es gilt DDP Bestimmungsort (INCOTERMS 2010), wobei das Abladen auf Kosten und Gefahr des AN erfolgt. Ist kein Bestimmungsort festgelegt, gilt A-3300 Amstetten als Bestimmungsort.

Voraus-, Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AG behält sich unbeschadet des Rechts, die Annahme der Lieferung zu verweigern, vor, Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, auf Kosten und Gefahr des AN zurückzusenden.

Preise

Die Preise sind Festpreise bis zur endgültigen Abnahme der gesamten Ware durch den AG.

Zahlung

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Als Datum des Rechnungseinganges gilt das Datum des Eingangsstempels des AG unter der Anschrift in Amstetten. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Zahlungen des AG bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung.

Eine eventuelle Zession ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

Gewährleistung

Der AN leistet Gewähr dafür, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen, den vertraglichen Spezifikationen, den einschlägigen technischen Normen und allfälligen Anforderungen des Endkunden entsprechen, die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und für den dem AN bekannten oder aus den Umständen der Auftragserteilung und/oder der Art der Waren/Leistungen erkennbaren Verwendungszweck, insbesondere aber nicht ausschließlich für die Verwendung in Schienenfahrzeugen und Bussen geeignet sind. Der AN leistet insbesondere Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion, ordnungsgemäße Verpackung und einwandfreie Montage. Ferner leistet der AN Gewähr, dass seine Leistungen nicht fremde Immaterialgüterrechte verletzen.

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem AG ungekürzt zu; in jedem Fall ist der AG berechtigt, vom AN nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der AG ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist, besondere Eilbedürftigkeit besteht, oder der AN mit der Mängelbeseitigung in Verzug gerät.

Waren mit festgestellten Mängeln werden auf Kosten und Gefahr des AN vom Bestimmungsort, insbesondere auch von der Produktionsstätte des Kunden des AG, an den AN retourniert. Nachgebesserte und ersetzte Teile werden auf Kosten des AN an den AG oder einen vom AG benannten Empfänger retourniert. Für nachgebesserte und ersetzte Teile beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist ab Abnahme der der

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Fassung Oktober 2019

Mängelbehebung neu zu laufen. Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate ab Übernahme der Ware / Abnahme der Leistung durch den AG, oder den vom AG benannten Empfänger; im Fall von versteckten Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist mit Kenntnis des Mangels durch den AG.

Keine Rügeobliegenheit

Dem AN ist bekannt und er erkennt an, dass der AG keine Eingangsprüfung an gelieferten Waren vornimmt. Der AN verzichtet auf jegliche Rechte, den AG zur Durchführung einer solchen Prüfung zu verpflichten sowie insbesondere auf den Einwand, dass der AG nicht rechtzeitig seiner gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Prüfoobligenheit nachgekommen sei. Die Rügeobliegenheit des §377 UGB ist abbedungen.

Verpackung

Sofern nicht anders vereinbart ist der AN verpflichtet die Waren für Luft- bzw. Seefracht zu verpacken. Sollte das Verpackungsmaterial Holz enthalten ist vom AN eine entsprechende Behandlung (gemäß ISPM 15 Standard) durchzuführen. Diese Regelung gilt auch für Lieferungen die an den AG in Österreich gesandt werden. Glas und ähnliche Materialien sind so zu verpacken und zu kennzeichnen, dass Sie auch einen Luft- bzw. Seetransport unbeschadet überstehen. Der AG behält sich vor, sämtliche Schäden und Folgekosten auf Grund mangelnder Verpackung dem AN in Rechnung zu stellen.

Dokumente

Dem AN wird vorgeschrieben, etwaige Brandschutzzertifikate bei Bestellung des AG, per E-Mail, Fax oder Sonstigem, zu übermitteln (falls erforderlich). Wenn weitere Dokumente, Aufzeichnungen (3.1 Abnahmeprüfzeugnis....) benötigt werden, wird dies extra erwähnt und auch auf der Bestellung des AG angeführt.

Produkthaftung

Der AN hat den AG von sämtlichen Ansprüchen aus Produkthaftung freizustellen, die gegen den AG wegen eines Fehlers des vom AN gelieferten Produktes in Österreich oder anderswo weltweit geltend gemacht werden; Eine vertragliche Haftung des AN bleibt unberührt.

Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen üblichen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für den AG darstellen würde.

Abtretung

Rechte aus dieser Bestellung dürfen nur im Einverständnis des AG an Dritte abgetreten werden.

Erfüllungsgehilfen

Der AN hat für Lieferungen und Leistungen seiner Zulieferer ebenso wie für eigene Lieferungen und Leistungen einzustehen; die Zulieferer des AN gelten mithin als seine Erfüllungsgehilfen. Der AN hat den AG von allen Ansprüchen freizustellen, die seitens Dritter gegen ihn erhoben werden und die unmittelbar oder mittelbar mit den Lieferungen und/oder Leistungen des Verkäufers in Verbindung stehen.

Referenzen

Der AN darf sich auf den AG nur mit dessen schriftlicher Einwilligung berufen.

Schriftverkehr

Bei jedem Schriftwechsel (Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung, ...) ist die Bestellnummer des AG anzuführen.

Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand; Kosten der Rechtsverfolgung

Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist der Bestimmungsort, für die Zahlung der Sitz des AG.

Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis (auch bei Wechselklagen) das für den Sitz des AG zuständige Gericht.

Der AN hat dem AG jedenfalls sämtliche Kosten der Rechtsverfolgung, insbesondere Kosten der berufsmäßigen Parteienvertreter des AG sowie alle vorprozessualen Kosten zu ersetzen.

Im Fall von Streitigkeiten, ist der AN nicht berechtigt seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder einzustellen.